



**GEMEINDEAMT ELLMAU
BEZIRK KUFSTEIN**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau
über die Einhebung einer Hundesteuer**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat in seiner Sitzung vom 15.03.2018, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2019, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2021, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2022, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2023, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Ellmau erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Ellmau gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr EUR 94,60. Für jeden weiteren Hund beträgt sie pro Jahr EUR 189,20.

(2) Keine Hundesteuer ist zu entrichten:

- a) Für Assistenz- und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz.
- b) Für Wachhunde. Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als

250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.

- c) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden. Für Hunde, die in dieser Hinsicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Betriebsführung (Viehwirtschaft) eingesetzt werden, ist nur dann keine Hundesteuer zu entrichten, wenn der Hundehalter selbst Bewirtschafter ist und über eine aufrechte Betriebsnummer verfügt.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

- (1) Die Steuerpflicht entsteht für das gesamte Jahr mit dem Tag, an dem ein Hund im steuerpflichtigen Alter erworben wird, oder mit dem Tag des Erreichens des steuerpflichtigen Alters eines Hundes oder mit dem Tag des Wegfalls der Befreiungsbestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (2) Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- (3) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Ellmau besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Kalenderjahres für das die Hundesteuer erhoben wird, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Hundesteuerpflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.
- (4) Kommt ein Hund während des Jahres abhanden oder verendet er, so erlischt die Hundesteuerpflicht mit Ende des Jahres.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt zum 01.01. eines Jahres. Entsteht der Abgabenanspruch gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erst nach dem 01.01. eines Jahres, so erfolgt die Vorschreibung für dieses Jahr mit dem Zeitpunkt der Meldung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet, sofern er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes.

§ 6

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund erwirbt oder ihn in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Ellmau zieht, hat dies der Gemeinde binnen 2 Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Frist von 2 Wochen unaufgefordert abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Organen auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 7

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- (1) Die Gemeinde Ellmau hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
- (2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Ellmau, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Ellmau ausgegebenen, Hundemarken verwendet werden.
- (3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung „Ellmau“ und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter ausgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen 2 Wochen beim Gemeindeamt Ellmau eine Ersatzmarke anzufordern.
- (4) Die Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Notwendigkeit der Ausgabe neuer Marken aus steuerrechtlichen Gründen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Ellmau.

- (5) Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Nikolaus Manzl

Ellmau, am 18.12.2023

Kundmachungsvermerk (Erlassung):

Angeschlagen am: 10.04.2018

Abgenommen am: 25.04.2018

Kundmachungsvermerk (1. Änderung):

Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019

Kundmachungsvermerk (2. Änderung):

Angeschlagen am: 15.12.2020

Abgenommen am: 30.12.2020

Kundmachungsvermerk (3. Änderung):

Angeschlagen am: 30.11.2021

Abgenommen am: 15.12.2021

Kundmachungsvermerk (4. Änderung):

Angeschlagen am: 17.10.2022

Abgenommen am: 02.11.2022

Kundmachungsvermerk (5. Änderung):

Angeschlagen am: 29.11.2023

Abgenommen am: 14.12.2023

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (Erlassung):

Zur Kenntnis genommen am 30.04.2018, Zahl: Gem-G-70509/1/9-2018

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (1. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 10.01.2020, Zahl: Gem-G-70509/1/22-2020

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (2. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 11.01.2021, Zahl: Gem-G-70509/1/25-2021

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (3. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 16.12.2021, Zahl: G-70509/1/27-2021

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (4. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 07.11.2022, Zahl: G-70509/1/30-2022

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (5. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 14.12.2023, Zahl: G-70509/1/39-2023